

**Satzung  
Männergesangverein 1876  
Allmendshofen e. V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein 1876 Allmendshofen“.
2. Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und ist beim Amtsgericht Donaueschingen unter „VR 296“ eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden, es sei denn aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder rechtsgültigen Verträgen. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) aktiven, also singenden Mitgliedern
  - b) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern und Ehrensängern
2. Aktives Mitglied kann jeder Sangesfreund nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein und die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst mitzusingen.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein, den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes.
5. Ehrensänger sind aktive Mitglieder, die nach der Ehrungsordnung zum Ehrensänger ernannt wurden.
4. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Aktive, die ein Jahr lang den Chorproben fernbleiben, werden auf Beschluss des Vorstandes als passives Mitglied weitergeführt.

zu a) Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Der noch fällige Beitrag sowie etwaige Rückstände sind zu begleichen.

zu c) Mitglieder, die die Interessen des Vereins oder durch persönliche Handlungen das Ansehen des Vereins schädigen sowie ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussgrund ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

zu d) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die aktiven Mitglieder haben pünktlich und regelmäßig an den festgesetzten Proben teilzunehmen. Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung an Dritte weitergegeben werden.

2. Änderung der Anschrift und Bankverbindung sind umgehend dem Schriftführer mitzuteilen. Schreiben an das Mitglied gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.
4. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den ersten oder zweiten Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Die jährliche Mitgliederversammlung wird auch Jahreshauptversammlung genannt.
2. Die Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entlastung und Wahlen des Vorstands.
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Tätigkeitsberichts
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Ersten Vorsitzenden
  - b) Zweiten Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
 sowie bis zu 12 Beisitzern
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne der Satzung sind:
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) Zweiter Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sich die Mitglieder gegenseitig nach Absprache.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeder Vorschlag 10 unterstützende Mitgliederstimmen benötigt. Die Vorschläge sind zu der Frist gemäß § 6 Nr. 5 schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl kann auch per Akklamation erfolgen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. In bedeutsamen Vereinsangelegenheiten insbesondere finanzieller Art ist die Gesamtvorstandschafft einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
8. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens neun Vorstandsmitgliedern, darunter zwei des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen Protokolle, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
10. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und ist für diese verantwortlich.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Der Chorleiter**

1. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er stellt die Programme zusammen und trägt hierfür sowie für öffentliche Auftritte die Verantwortung. Das Liedgut, das zu beschaffen ist, und die Liedauswahl sind mit dem Vorstand abzusprechen.
2. Der Chorleiter leitet die Chorproben und bestimmt nach den gegebenen Verhältnissen die Zahl der abzuhaltenden Proben.
3. Der Chorleiter kann zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden, wobei seine Meinung zu musikalischen Fragen zu beachten ist. Die Verpflichtung des Chorleiters einschließlich Honorarfestsetzung erfolgt auf mündlicher oder schriftlicher Basis durch den Vorstand. Der Chorleiter übt seine Tätigkeit selbständig (freiberuflich) aus und ist beitragsfrei.

## **§ 9 Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die beiden Rechnungsprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahrs die Belege und Buchungen des Kassiers und versehen sie mit ihrer Unterschrift. Über ihre Kassenprüfung erstatten sie bei der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## **§ 10 Ehrungen**

Die Ehrungen werden nach der Ehrungsordnung durchgeführt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung bestimmt werden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Sämtliche Satzungsänderungen können nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Donaueschingen, den 27.01.2007

## Beitragsordnung des MGV Allmendshofen

1. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift erhoben. Ist der Versand einer Rechnung erforderlich, sind zusätzlich 5,-- € Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, bei notwendigen Mahnungen jeweils 5,-- €. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft. Bei Rückbelastungen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, gehen die Bankgebühren zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
2. Barzahler haben den Beitrag bis zum 30.06. eines Jahres beim Kassier einzuzahlen.
3. Adress- und Kontoänderungen sind umgehend dem Schriftführer mitzuteilen.
4. Kündigungen sind spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich mitzuteilen.
5. Beiträge werden wie folgt erhoben:
  - a) Aktive Erwachsene vierteljährlich
  - b) Aktive Schüler/Studenten/Auszubildende jährlich
  - c) Fördernde Mitglieder jährlich
6. Jahresbeiträge:

|   |            |
|---|------------|
| a) Aktive Mitglieder Erwachsene:                      | 60,00 Euro |
| b) Aktive Mitglieder Schüler/Studenten/Auszubildende: | 25,00 Euro |
| c) Fördernde Mitglieder:                              | 15,00 Euro |

Fassung vom 27.03.2010